

§ 2 NÖ LAG 2007

Begriffsbestimmungen

NÖ LAG 2007 - NÖ Landschaftsabgabegesetz 2007

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.12.2022

Im Sinne des Gesetzes ist:

1. "Abraumaterial": jedes beim Gewinnen anfallende, nicht verwertbare Material, welches in der Betriebsstätte bleibt;
2. "Betreiberin" bzw. "Betreiber": jede physische und juristische Person sowie jeder sonstige Rechtsträger, die bzw. der ein Gewinnen gewerblich oder berufsmäßig durchführt;
3. "Gewinnen": das Lösen oder Freisetzen (Abbau) mineralischer Rohstoffe ohne die damit zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden Tätigkeiten;
4. "Gewinnungsstätte": Steinbruch bzw. Entnahmestelle von mineralischen Rohstoffen;
5. "Mineralischer Rohstoff": jedes Mineral, Mineralgemenge oder Gestein (Fest- und Lockergestein), wenn es natürlicher Herkunft ist;
6. "Mineralrohstoffgesetz – MinroG": BGBl. I Nr. 38/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006;
7. "Seitenentnahme": obertägiges Gewinnen im direkten Areal (räumlichen Zusammenhang) eines Bauprojektes zwecks Verwendung bei diesem Bauprojekt.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at